

SATZUNG

der Süddeutschen Immobilienbörse e. V., Sitz München

§ 1 Name und Sitz der Börse

Die Süddeutsche Immobilienbörse e. V. hat ihren Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck der Börse

1. Die Börse dient dem Informationsaustausch über die Marktlage und deren Entwicklung auf den Sachgebieten:
 - a. Verkauf, Vermietung und Verpachtung von Immobilien
 - b. Unternehmen und Beteiligung an Unternehmen
 - c. Hypotheken und Kredite, Fondsanteile

Der Informationsaustausch kann durch Zusammenkünfte, in Schriftform oder durch elektronische Datenverarbeitung erfolgen.

2. Die Börse dient der Förderung des Gemeinschaftsgeschäftes und dem Betrieb des Kooperationssystems unter kooperationsbereiten Immobilienmaklern.
3. Zur Aufgabe der Börse gehört es ferner, das Vertrauen der Öffentlichkeit zu fachkundigen Maklern sowie zu Bauträgern und Baubetreuern zu fördern und damit deren Ansehen zu stärken.
4. Durchführung von Informationsveranstaltungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Folgende Mitgliedschaften sind möglich:
 - a. Vollmitgliedschaft

- b. Zweitmitgliedschaft
- c. Fördernde Mitgliedschaft
- d. Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliedschaften unter a), b) und d) haben Stimmrecht, die Mitgliedschaft c) hat kein Stimmrecht. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag voraus, über den der Vorstand entscheidet. Die Entscheidung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

2. Die **Vollmitgliedschaft** kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden, die sich auf einem der in §2 aufgeführten Sachgebiete betätigen und

- a. wenn sie und ihre Firma die Gewähr für die ordnungsgemäße Ausübung des Gewerbes als Makler, Bauträger oder Baubetreuer bieten.

Diese Gewähr ist insbesondere nicht gegeben, wenn der Antragsteller bzw. ein zu seiner Vertretung Befugter wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vermögensdeliktes zu einer Freiheits- oder Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden und die Strafe noch nicht getilgt ist.

Die Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausübung ist auch dann nicht gegeben, wenn gegen den Antragsteller wiederholt begründete Beschwerden wegen seines Geschäftsgebarens bekannt geworden sind.

- b. wenn sie über eine Gewerbeerlaubnis nach §34c GewO - soweit erforderlich - und über eine ausreichende, mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügen,
- c. wenn sie sich in geordneten Vermögensverhältnissen befinden,
- d.

- e. wenn sie ausgebildeter Kaufmann der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft, oder Immobilienkaufmann, oder Immobilien(fach)wirt, oder Mitglied eines anerkannten Berufsverbandes der Immobilienwirtschaft sind oder über die berufliche Qualifikation durch min. 5 Berufsjahre verfügt.

Die Bedingung unter e) kann ersetzt werden durch einen Aufnahmetest oder einem Aufnahme-gespräch vor dem Vorstand.

Jeder Bewerber hat bei Antragstellung auf Erwerb der Mitgliedschaft schriftlich zu erklären, die Bedingungen a. bis e. zu erfüllen

3. Die **Zweitmitgliedschaft** kann nur von natürlichen Personen erworben werden, die sich auf einem der in § 2 aufgeführten Sachgebiete betätigen und Gesellschafter oder Mitarbeiter eines Vollmitgliedes sind, bzw. sich in

einem Dienstverhältnis mit einem Vollmitglied befinden. Ansonsten gelten für die Aufnahme die Bedingungen des § 3 Absatz 2 a) bis e).

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft des Vollmitgliedes erlöschen automatisch die davon abhängigen Zweitmitgliedschaften.

4. Die **Fördermitgliedschaft** kann von staatlichen Stellen wie auch von privaten Institutionen, insbesondere von den IHKs, dem IVD-Bundesverband und dessen Landesverbänden, sowie von Verbänden der gewerblichen Wirtschaft erworben werden, soweit diese am Markt und dessen Entwicklung bezüglich der in §2 aufgeführten Sachgebiete interessiert und bereit sind, den Zweck der Börse zu fördern.

Das gleiche gilt für natürliche und juristische Personen, die nicht als Makler, Bauträger oder Baubetreuer tätig sind.

Fördernde Mitglieder haben nur beratende Stimme.

5. Der Vorstand kann natürlichen Personen, die sich um die Förderung des Vereins und seiner Ziele besonders verdient gemacht haben, die **Ehrenmitgliedschaft** verleihen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann aberkannt werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. Über die Aberkennung entscheidet der Ehrenrat des Vereins auf Antrag des Vorstandes.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- a. an allen Einrichtungen und Veranstaltungen der Süddeutschen Immobilienbörse e. V. teilzunehmen,
- b. auf die Börsenmitgliedschaft hinzuweisen und das Vereinszeichen der Süddeutschen Immobilienbörse e. V. zu führen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a. den Zweck der Börse (§ 2) nach besten Kräften zu unterstützen,
- b. den Mitgliedsbeitrag gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- c. die unter § 3 anerkannten Pflichten gewissenhaft einzuhalten,

- d. der Börse alle wichtigen Veränderungen in seinem Geschäftsbetrieb, die für seine Mitgliedschaft von Bedeutung sind, mitzuteilen
- e. zur Teilnahme am Kooperationssystem (betrifft nur Voll- und Zweitmitglieder).

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Ableben,
 - b. durch Liquidation der Firma eines Mitgliedes,
 - c. durch Kündigung der Mitgliedschaft. Diese muss schriftlich unter Einhaltung einer Halbjahresfrist zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
 - d. Bei Verlust der Genehmigung gemäß § 34 c GewO,
 - e. durch Ausschluss.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr nicht.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt auch das Recht, auf die Börsenmitgliedschaft hinzuweisen oder das Börsenzeichen zu führen.

§ 7 Ausschluss eines Mitglieds

1. Ein Mitglied kann von der Vorstandschaft ausgeschlossen werden:
 - a. Wenn das Mitglied trotz Abmahnung wiederholt oder schwer gegen die Satzung,
 - b. Wenn die für eine Mitgliedschaft aufgeführten Voraussetzungen (§ 3) nicht gegeben waren oder nachträglich weggefallen sind,
 - c. Wenn trotz Mahnung der Beitrag für 3 Monate nicht geleistet wird.
Außerdem kann der Vorstand beschließen, eine Mitgliedschaft so lange ruhen zu lassen, bis das betreffende Mitglied mit seinen Beitragszahlungen auf dem laufenden ist.
2. Der Ausschluss eines Mitglieds muss mit einer Begründung versehen sein.
3. Gegen einen Ausschluss hat der Betreffende das Recht, innerhalb eines Monats Einspruch beim Ehrenrat der Börse einzulegen. Der Einspruch muss mit einer ausreichenden schriftlichen Begründung versehen werden.

§ 8 Entlassung aus der fördernden Mitgliedschaft

1. Fördermitglieder können aus der Mitgliedschaft in der Süddeutschen Immobilienbörse e. V. durch einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes entlassen werden. Die Entlassung aus der Mitgliedschaft ist insbesondere gerechtfertigt bei Verstößen gegen § 5 a) bis d) und § 7.
2. Gegen einen solchen Beschluss des Vorstandes ist der Einspruch beim Ehrenrat der Börse zulässig. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats erfolgen.
3. Eine Entlassung bedarf dann keiner Begründung, wenn auf sie verzichtet wird oder wenn die Entlassung im gegenseitigen Einvernehmen erfolgt.
4. Im übrigen gilt der § 6 entsprechend.

§ 9 Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden.

§ 10 Organe der Börse

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstandschaft
3. Ehrenrat

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Mitgliederversammlung ist, mindestens 4 Wochen vorher anzukündigen. Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich (postalisch oder mittels elektronischer Übermittlung), spätestens 2 Wochen vorher, unter Mitteilung der Tagesordnung, in die alle bis dahin eingegangenen Anträge aufzunehmen sind einzuladen. Die Einladung kann postalisch oder auch per E-Mail versendet werden.
2. Eine Mitgliederversammlung muss innerhalb von 2 Wochen einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Sie muss spätestens 2 Wochen nach Einberufung stattfinden.

3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.
4. Mit Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden und vertretenen Mitglieder können Anträge, mit Ausnahme solcher, die Satzungsänderungen oder die Auflösung der Börse betreffen, nach-träglich zur Tagesordnung zugelassen werden.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Über eine Zusammenkunft ist eine Anwesenheitsliste zu fertigen. Das Ergebnis der Zusammenkunft ist in einer Niederschrift (Kurzfassung) festzuhalten und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben. Diese Niederschrift ist innerhalb von einem Monat jedem Mitglied zuzuleiten.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt:
 - a. die Vorstandschaft Börsenvorstand
 - b. die Mitglieder des Ehrenrates,
 - c. zwei Rechnungsprüfer bzw. Kassenprüfer.
2. Scheidet ein Mitglied eines Organs vorzeitig vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so ernennt der Ehrenrat auf Vorschlag des Vorstandes innerhalb von vier Wochen einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates vorzeitig aus seiner Funktion aus, so bestimmt der Vorstand in der gleichen Frist einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
3. Zu den Aufgaben einer Mitgliederversammlung gehört die Beschlussfassung über:
 - a. die Höhe des Beitrages für Mitglieder,
 - b. die Entlastung des Vorstandes hinsichtlich des abgelaufenen Geschäftsjahres und hinsichtlich des Haushaltsvoranschlages für das anschließende Geschäftsjahr.
4. Die Mitgliederversammlung ist ferner zuständig für die Beschlussfassung:
 - a. über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder,
 - b. über die Auflösung der Börse mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
 - c. über die Abberufung des Börsenvorstandes oder eines Teils desselben mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, wenn dies vom Vorstandsvorsitzenden oder mindestens von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beantragt wird. Der Vorstand hat in einem solchen Fall die Mitglieder unverzüglich schriftlich über einen solchen Antrag zu unterrichten. Dadurch werden die Rechte des Vorstandes, seinen Vorsitzenden und Stellvertreter selbst zu wählen, nicht berührt.

5. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung durch mündliche Abstimmung. Soweit nicht anders geregelt oder gesetzlich vorgeschrieben, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, die Stimme seines Stellvertreters, ersatzweise die des Vorsitzenden des Ehrenrates.
6. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann in den Fällen nicht mitstimmen, in denen es durch den Beschluss selbst direkt berührt wird. Dies gilt nicht für Wahlen.
7. Ein Mitglied kann sich von einem anderen Börsenmitglied vertreten lassen. Das betreffende Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 Stimmen auf sich vereinen. Ein Mitglied eines Maklerverbundes kann seinen gesamten Maklerverbund oder Teile davon vertreten, soweit sie ihr Stimmrecht nicht selbst ausüben. Die Vertretungsvollmacht für andere bedarf der Schriftform und ist bei dem Geschäftsführer(in) oder bei dem Protokollführer(in) vor Eröffnung der Versammlung abzugeben und dem Protokoll beizufügen.

§ 13 Börsenvorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf ordentlichen Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf die Dauer von vier Jahren mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes, das von den ordentlichen Vorstandsmitgliedern berufen wird.
3. Die Vorstandsmitglieder wählen in ihrer ersten Sitzung für die gleiche Amtsdauer den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. die seines Stellvertreters.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nach der vorstehenden Satzung nicht in die ausdrückliche Zuständigkeit anderer Organe des Vereins fallen.
2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a. die Aufstellung von Richtlinien über die Arbeit der Börse und des Kooperationsvertrages.
 - b. die Aufstellung des Jahreshaushaltes, wobei das Geschäftsjahr gleich dem Kalenderjahr ist,

- c. die Vorlage des Tätigkeitsberichtes für das abgelaufene Jahr, einschließlich der Bilanz sowie der Gewinn- u. Verlustrechnung,
 - d. die Einstellung des notwendigen Personals und dessen Überwachung,
 - e. die Einstellung, Abberufung und Entlassung eines Geschäftsführers.
 - f. Bei Nichtbestellung eines Geschäftsführers obliegt es dem Vorstand die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines zu übernehmen.
 - g. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - h. über die nach § 6 der Satzung erforderlichen Maßnahmen zu beschließen,
 - i. die Einhaltung der in §§ 3 und 5 enthaltenen Mitgliedschaftsvoraussetzungen zu überwachen.
3. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an geeignete Dritte übertragen, ohne dass seine Verantwortung gegenüber der Mitgliederversammlung dadurch berührt wird. Er kann insbesondere einen Geschäftsführer(in) bestellen, sofern dies der Umfang der Aufgaben erforderlich macht. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand für die Geschäftsführung verantwortlich.
- Alle Vorstände zusammen haben nur eine Geschäftsführungsbefugnis, keine Vertreterbefugnis. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
4. Der Vorstandsvorsitzende der Börse beruft die Vorstandssitzung ein. Er ist verpflichtet, die Vorstandssitzung innerhalb von 10 Tagen mit einer Fristsetzung von höchstens zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt.
5. Der Vorstand ist berechtigt, die stimmberechtigten Mitglieder aufzufordern, auf dem Schriftwege oder in elektronischer Form (E-Mail) zu bestimmten Fragen und Problemen Stellung zu nehmen bzw. über Anträge abzustimmen. In einem solchen Fall muss die Stimmabgabe der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 14 Tagen erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stimmen gelten ebenso wie nicht abgegebene Stimmen als Stimmenthaltung. Ein auf schriftlichem Wege herbeigeführtes Abstimmungsergebnis ist unverzüglich allen Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 15 Ehrenrat

Der Ehrenrat der Börse besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder des Ehrenrates beträgt vier Jahre. Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Der Ehrenrat entscheidet:

- a. über alle Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes gemäß §§ 5c, 5d, 6 und 7.
- b. Der Ehrenrat ist auch zuständig für die Behandlung von Vorwürfen, die von Mitgliedern gegen ein Mitglied des Vorstandes erhoben werden.

§ 16 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft ist geregelt unter § 3 Absatz Nr. 5.

§ 17 Rechnungsprüfer

Es werden zwei Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre.

§ 18 Gerichtsstand und Rechtsweg

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Mitgliedschaft ist der Sitz des Vereins.

Beschluss vom 06.05.2009

Heinrich Eichler

- Vorstandsvorsitzender -